

### **§ 3 Begünstigter Personenkreis**

Anspruchsberechtigt sind alle Studenten, Lehrlinge und Schüler, die während ihrer Ausbildung mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Jakob gemeldet sind.

### **§ 4 Fördervoraussetzung, Beantragung, Bewilligung, Auszahlung**

Die Leistungsempfänger müssen die Förderung **bis 31. Oktober jeden Jahres** beantragen.

Die Förderung (Fahrtkostenzuschuss) von € 150,-- für Studenten pro Semester sowie für Lehrlinge und Schüler von jährlich € 300,-- wird auf das angegebene Konto des Leistungsempfängers **jeweils im September** des folgenden Jahres ausbezahlt.

Bereits angemeldete Studenten müssen eine Inskriptionsbestätigung mit der Beantragung vorlegen.

Die Förderung von Studenten wird bis zum 27. Lebensjahr gewährt. Pro Studienjahr ist ein Nachweis von 8 Semesterwochenstunden bzw. 16 ECTS-Punkten zu erbringen.

Lehrlinge haben den Nachweis eines positiven Lehrerfolges zu erbringen.

Bei Gewährung von Freifahrten für Lehrlinge und Schüler besteht kein Förderanspruch.